

Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs

Innsbruck, am Donnerstag, 25. September 1997
Zahl: KiJA-1615-79

Telefon

1708

Herrn
 Mag. Alexander BÄCK
 Büro des Bundesministers
 Dr. Martin BARTENSTEIN
 Stubenbastei 5
 A-1010 Wien
 Fax: 01-51522-5000

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	56-GE/19.97
Datum:	3. OKT. 1997
Verteilt:	6. 10. 97

Dr. Bauer

STELLUNGNAHME

der STÄNDIGEN KONFERENZ DER KINDER&JUGENDANWÄLTINNEN ÖSTERREICH

zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die Kinder&JugendAnwaltschaften Österreich schlagen folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes und Ergänzungen im Hinblick auf Religionsfreiheit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor:

- Generell möchten wir darauf hinweisen, daß an geeigneter Stelle Bestimmungen eingefügt werden, die den Schutz von familiären Bindungen Minderjähriger sicherstellen. Insbesondere darf die psychische Entwicklung von Heranwachsenden nicht gestört oder behindert werden.
- Es muß auch gewährleistet sein, daß beim Austritt aus einer Gemeinschaft finanzielle und psychische Folgenlosigkeit gegeben ist.
- Dieser Austritt muß über Bezirkshauptmannschaft bzw. Stadtmagistrat erfolgen können.
- Es bedarf der Festsetzung einer Frist für die Auflösung von religiösen Vereinen, die die Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erlangt haben.
- Wenn manipulative, aggressive oder emotional subtile Formen der Werbung absehbar sind, ist die Versagung der Rechtspersönlichkeit sofort in Erwägung zu ziehen.

B:
 Mag. Christian Reumann
 K:
 Mag. Astrid Liebhauser
 NÖ:
 Dr. Walter Launsky-Tieffenthal
 OÖ:
 Mag. Maria Schwarzschildgutmann
 Karenzvertretung von
 Dr. Maria Flechner
 S:
 Mag. Paul Arzt
 St:
 Dr. Wolfgang Seitzach
 T:
 Mag. Franz Preishuber
 V:
 Leo Jäger
 W:
 Dr. Marion Gebhart
 Dr. Anton Schmid

Sprecher 1997:
 Leo Jäger
 Schießstätte 12
 A-6800 Feldkirch
 05522 / 1708
 05522 / 1708-5

Zu § 8 Abs. 2 Pkt. 2:

In diesem Punkt muß eine Kontrollinstanz festgelegt werden, die diese Bestimmung überprüft.

Nach dem § 8 wird eingefügt:

Anführung des Religionsbekenntnisses in Urkunden

§ 8a:

Angehörige von staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit haben das Recht, in öffentlichen Urkunden ihr Religionsbekenntnis eintragen zu lassen bzw. anzugeben. Die Bezeichnung des Religionsbekenntnisses der staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit sowie deren amtliche Abkürzung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festgelegt.

Begründung:

Wenn durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zusätzlich zu den staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften das Rechtssinstitut von staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, die die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des Gesetzesentwurfes zu erfüllen haben, erscheint der Umstand, daß Angehörige dieser Gemeinschaften in öffentlichen Urkunden nach wie vor „ohne Bekenntnis“ sind, als Diskriminierung. Da sich aus der Eintragung in öffentliche Urkunden nach der geltenden bzw. im Entwurf vorgesehenen Rechtsordnung keine gesetzlichen Pflichten (Verpflichtungen gegenüber der Bekenntnisgemeinschaft entstehen ja durch die Mitgliedschaft) ergeben, scheint es ausreichend, diese Möglichkeit als Recht der Angehörigen dieser Bekenntnisgemeinschaften festzulegen. Im Einzelfall hätten diese dann die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten, falls sie aufgrund öffentlichen Bekenntnisses Diskriminierung zu befürchten hätten.

Zu § 9 Pkt. 1:

Aufgrund praktischer Erfahrungen wird in diesem Punkt empfohlen, den Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit auf mindestens 25 Jahre festzulegen.

Abschließend 2 Korrekturen zur Formulierung des Gesetzesentwurfes:

1. § 4, Abs. 2, Z. 3:

Richtig: 3. eigenständigen Aufgabenbereich

2. § 9:

Richtig: **Grundvoraussetzungen** für die Stellung eines Antrages...(nicht: Grundsatzvoraussetzung)

Da es offensichtlich nicht Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, das Verhältnis des Staates zu Religionsgesellschaften auf den Grundsätzen von Religionsfreiheiten, Gleichheit und Nichtdiskriminierung neu zu bestimmen, unterlassen wir die Übermittlung grundsätzlicher Überlegungen dazu. Dies würde auch den Rahmen einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf sprengen.

Aufgrund der im § 9 aufgezählten Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft ist der gesellschaftspolitische Diskussionsprozeß dazu bestenfalls aufgeschoben, nicht aber aufgehoben.

Abschließend ist festzustellen, daß der vorliegende Entwurf eher auf Verwaltungsverfahrensvorschriften abzielt, denn auf konkrete Schutzbestimmungen für einzelne Jugendliche und Erwachsene. Diese sind unserer Meinung nach mit straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

Ich ersuche, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge und Ergänzungen zu berücksichtigen und verbleibe im Namen des Sprechers der Ständigen Konferenz der Kinder&JugendAnwältInnen Österreichs, Leo Jäger

mit besten Grüßen

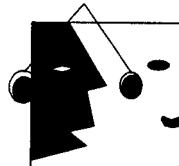


i. A. Mag. Franz PREISHUBER

Bearbeitung:

Mag. Paul ARZT, Kinder&JugendAnwaltschaft Salzburg
Mag. Franz PREISHUBER, Kinder&JugendAnwalt für Tirol

Innsbruck, am Donnerstag, 25. September 1997
Zahl: KiJA-1615-79a



**Kinder &
Jugend**
Anwalt für Tirol

0512 / 1708

Herrn
Mag. Alexander BÄCK
 Büro des Bundesministers
Dr. Martin BARTENSTEIN
 Stubenbastei 5
 A-1010 Wien
 Fax: 01-51522-5000

STELLUNGNAHME

vom ARBEITSKREIS SEKTEN / DESTRUKTIVE KULTE TIROL

**zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
 Bekenntnisgemeinschaften**

Die Kinder&JugendAnwaltschaften und der Arbeitskreis schlagen folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes und Ergänzungen im Hinblick auf Religionsfreiheit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor:

- Generell möchten wir darauf hinweisen, daß an geeigneter Stelle Bestimmungen eingefügt werden, die den Schutz von familiären Bindungen sicherstellen.
- Es muß auch gewährleistet sein, daß beim Austritt aus einer Gemeinschaft finanzielle und psychische Folgenlosigkeit gegeben ist.
- Dieser Austritt muß über Bezirkshauptmannschaft bzw. Stadtmagistrat erfolgen können.
- Es bedarf der Festsetzung einer Frist für die Auflösung von religiösen Vereinen, die die Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erlangt haben.

Zu § 5:

Im Pkt. 1. soll angefügt werden:

Insbesondere darf die psychische Entwicklung von Heranwachsenden nicht gestört oder behindert werden.

Als Pkt. 3. neu:

manipulative, aggressive oder emotional subtile Formen der Werbung absehbar sind.

K I N D E R & J U G E N D A N W A L T

Sillgasse 8, A-6020 Innsbruck
 Fon: 0512/1708 Fax: 0512/560535

Zu § 8 Abs. 2 Pkt. 2:

In diesem Punkt muß eine Kontrollinstanz festgelegt werden, die diese Bestimmung überprüft.

Nach dem § 8 wird eingefügt:

Anführung des Religionsbekenntnisses in Urkunden

§ 8a:

Angehörige von staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit haben das Recht, in öffentlichen Urkunden ihr Religionsbekenntnis eintragen zu lassen bzw. anzugeben. Die Bezeichnung des Religionsbekenntnisses der staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit sowie deren amtliche Abkürzung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festgelegt.

Begründung:

Wenn durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zusätzlich zu den staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften das Rechtsinstitut von staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, die die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des Gesetzesentwurfes zu erfüllen haben, erscheint der Umstand, daß Angehörige dieser Gemeinschaften in öffentlichen Urkunden nach wie vor „ohne Bekenntnis“ sind, als Diskriminierung. Da sich aus der Eintragung in öffentliche Urkunden nach der geltenden bzw. im Entwurf vorgesehenen Rechtsordnung keine gesetzlichen Pflichten (Verpflichtungen gegenüber der Bekenntnisgemeinschaft entstehen ja durch die Mitgliedschaft) ergeben, scheint es ausreichend, diese Möglichkeit als Recht der Angehörigen dieser Bekenntnisgemeinschaften festzulegen. Im Einzelfall hätten diese dann die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten, falls sie aufgrund öffentlichen Bekenntnisses Diskriminierung zu befürchten hätten.

Zu § 9 Pkt. 1:

Aufgrund praktischer Erfahrungen wird in diesem Punkt empfohlen, den Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit auf mindestens 25 Jahre festzulegen.

Abschließend 2 Korrekturen zur Formulierung des Gesetzesentwurfes:

1. § 4, Abs. 2, Z. 3:

Richtig: 3. eigenständigen Aufgabenbereich

2. § 9:

Richtig: **Grundvoraussetzungen** für die Stellung eines Antrages...(nicht: Grund- satzvoraussetzung)

Da es offensichtlich nicht Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, das Verhältnis des Staates zu Religionsgesellschaften auf den Grundsätzen von Religionsfreiheiten, Gleichheit und Nichtdiskriminierung neu zu bestimmen, unterlassen wir die Übermittlung

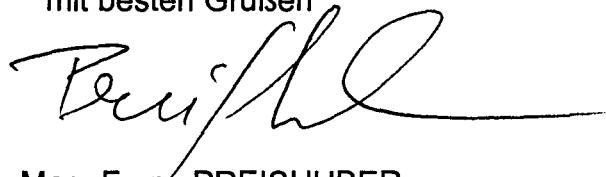
grundsätzlicher Überlegungen dazu. Dies würde auch den Rahmen einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf sprengen.

Aufgrund der im § 9 aufgezählten Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft ist der gesellschaftspolitische Diskussionsprozeß dazu bestenfalls aufgeschoben, nicht aber aufgehoben.

Abschließend ist festzustellen, daß der vorliegende Entwurf eher auf Verwaltungsverfahrensvorschriften abzielt, denn auf konkrete Schutzbestimmungen für einzelne Jugendliche und Erwachsene. Diese sind unserer Meinung nach mit straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

Ich ersuche, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge und Ergänzungen zu berücksichtigen und verbleibe für den Arbeitskreises Sekten / destruktive Kulte Tirol

mit besten Grüßen



i. A. Mag. Franz PREISHUBER